



Bundesamt für Energie  
3003 Bern

[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 28. Mai 2024 sgv-pd/at

## **Vernehmlassungsantwort: Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 21. Februar 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Unsere KMU sind auf eine verlässliche und kostengünstige Versorgung mit Energie angewiesen. Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit stehen deshalb im Zentrum unserer Überlegungen zum Verordnungspaket.

**Die Gewerbekammer, das Parlament des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgv, hat die Ja-Parole zum Energie-Mantelerlass vom 09. Juni 2024 gefasst. Gegenüber der Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen hat der sgv jedoch mehrere Vorbehalte.**

Der Umfang der Vernehmlassungsdokumente macht es bereits deutlich: Mit über 100 Seiten an neuen Verordnungstexten wird die bereits stark reglementierte Energiebranche noch kleinteiliger reguliert. Es besteht die Tendenz zur Überregulierung mit entsprechenden Mehrkosten, die letztlich auf die Kunden überwältigt werden. Eine Verschlanung des Verordnungspaketes ist angezeigt. Zu denken ist beispielsweise an die Reduktion der Zielvorgabe von 2 Prozent für die Effizienzsteigerungen. So sollen Endverbraucher, die eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, nicht in den Referenzstromabsatz eingerechnet werden. Zusätzlich könnte ein zentrales Register für Effizienzdienstleistungen den administrativen Aufwand verringern.

Folgende weitere Vorbehalte bringt der sgv konkret an:

### **Versorgungssicherheit**

Für eine kosteneffiziente Produktion oder die Erbringung von Dienstleistungen ist eine kontinuierliche und verlässliche Energieversorgung zentral. Die Stärkung der Versorgungssicherheit ist zu begrüssen, dabei sind aber die Kosten für die Konsumenten im Fokus zu behalten.

- Der sgv begrüsst die in der Verordnung vorgesehene explizite Rechtsgrundlage betreffend der Herleitung der Pauschalabgeltung für die Vorhaltung der Wasserkraftreserve. Eine grosszügigere Abgeltung wäre mit einer Überkompensation verbunden, welche zulasten der Verbraucher gehen würde. Weiter ist der sgv der Meinung, dass das Instrument der Wasserkraftreserve nur sehr zurückhaltend angewandt werden sollte. Denn die Höhe der zurückgehaltenen Menge beeinflusst das Risiko eines Marktversagens (je grösser sie ist, desto höher ist das Risiko).
- Ebenso begrüsst wird die Möglichkeit zur Einführung dynamischer Tarife für die Netznutzung. Dies stärkt die Netzstabilität und setzt Anreize für eine ökonomische Nutzung des Netzes. Dynamische Tarife sollen verursachergerecht sein und insbesondere in Bezug zu den erwarteten eingesparten Netzkosten stehen. Dies soll transparent und nachvollziehbar ausgewiesen werden. Endverbraucher sollen die Wahl haben, ob ihre Abrechnung zu einem dynamischen Tarif erfolgt. Denn nicht alle Unternehmen haben die Möglichkeit, ihren Verbrauch flexibel zu steuern.
- Weiter begrüsst der sgv die Abschaffung des Baubewilligungsverfahrens für fassadenintegrierte PV-Anlagen. Die maximale Winterproduktion liegt bei einem Neigungswinkel zwischen 55 und 60 Grad. Wenn schon ein Bonus ausbezahlt wird, soll er keinen Anreiz geben für den Bau von sub-optimalen Anlagen, der Neigungswinkel ist deshalb in den Rechtsgrundlagen entsprechend anzupassen.

### **Wettbewerbsfähigkeit**

Viele der von uns vertretenen Unternehmen beziehen ihren Strom aus der Grundversorgung, entsprechend hat deren Regulation eine grosse Bedeutung für den sgv. So sollen die für die Grundversorgung anrechenbaren Energiekosten möglichst transparent und nachvollziehbar festgehalten werden, weiter sollen ungerechtfertigte Optimierungsmöglichkeiten der Versorger und Mehrbelastungen zulasten der grundversorgten Endverbraucher vermieden werden.

- Anrechenbar sein sollen nur die Kosten einer effizienten Produktion. Erhaltene Fördermittel sind in Abzug zu bringen, um eine doppelte Entschädigung des Produzenten zu vermeiden. Weiter sind die Herkunftsnachweise der Eigenproduktion, die der Grundversorgung zugewiesen ist, für diese zu verwenden. Da die Gestehungskosten bereits die Qualität des Stroms beinhalten gelten die Herkunftsnachweise logischerweise bereits als abgegolten.
- Es sollte ein Maximum der in der Grundversorgung anrechenbaren Kosten für Herkunftsnachweise und Vergütungen gemäss Artikel 15 EnG definiert werden, um damit Optimierungs- und auch Missbrauchspotenzial zum Nachteil der grundversorgten Verbraucher zu reduzieren.
- Der Mindestanteil für Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland beträgt neu 20 Prozent, der sgv erachtet diesen Anteil als zu hoch, da er kostentreibend wirkt. Der Mindestanteil soll auch über das Herkunftsnachweiswesen (HKN) erfüllbar sein, es soll kein eigentlicher «Zwang» für eine kraftwerksscharfe Beschaffung geben.
- Generell ist die Loslösung der HKNs vom physischen Produkt sowie die Vermeidung unnötig komplexer und kostenintensiver Mechanismen wichtig. Zurzeit fehlt ein funktionales Konzept für die Umsetzung des Herkunftsnachweisregisters. Dies gilt insbesondere für flüssige erneuerbare

Treib- und Brennstoffe sowie Gase. Dem sgv ist klar, dass dabei eine Doppelzahlung ausgeschlossen werden muss, dies ist durch zwischenstaatliche Vereinbarungen sicherzustellen.

- Die Laufzeit eines Bezugsvertrags soll mindestens drei Jahre betragen. Dies ist zu lange und letztlich zum Nachteil der grundversorgten Kunden. Im Zusammenspiel mit dem geforderten Mindestanteil aus erneuerbaren Energien von Anlagen im Inland werden Verteilnetzbetreiber in einen engen und potenziell illiquiden Markt gedrängt mit entsprechend höheren Beschaffungskosten. Dies schlägt auf die Tarife in der Grundversorgung durch. Im Gegenzug löst die Mindestlaufzeit der Bezugsverträge kaum zusätzliche Investitionsanreize seitens der Produzenten aus, da die Stromerzeugung grösstenteils mit Bestandesanlagen erbracht wird.
- Die Regelungen in der Stromversorgungsverordnung sind konsequent so auszulegen, dass Optimierungsmöglichkeiten der Verteilnetzbetreiber in einer Periode ein Riegel geschoben wird. Der sgv denkt hier an Mindestanteile, die nachträglich noch angepasst werden oder an neu abgeschlossene Bezugsverträge, die über das notwendige Mass hinaus der Grundversorgung zugewiesen werden.

Im Übrigen ist der sgv der Ansicht, dass ein bedeutender Teil der Regulierungen im Strombereich nur darauf zurückzuführen ist, dass die Schweiz über einen teilgeöffneten Markt verfügt. Dieser schützt primär nicht die Geringbezüger elektrischer Energie, sondern die Produzenten und Versorger. Die gebundenen Kunden werden einen Grossteil der Kosten der Energiewende und der Regulation zu tragen haben, ohne dabei eine Wahlmöglichkeit zu haben. Der sgv begrüsst deshalb Massnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs unter den Produzenten und Versorgern.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Urs Furrer  
Direktor



Patrick Dümmler  
Ressortleiter